



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT


LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:



Datum 11. Mai 2022
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-15/325
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag vom 31. Mai 2021 „Informationen zum Thema Videoüberwachung“ an das Polizeipräsidium Mannheim
FragdenStaat #221584
Ihr Schreiben vom 28. April 2022

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. April 2022. Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde.

Sie stellten am 31. Mai 2021 beim Polizeipräsidium Mannheim (PP Mannheim) einen Antrag auf Informationszugang zum Thema Videoüberwachung, siehe: [Informationen zum Thema Videobeoüberwachung - FragDenStaat](#).

Sie beantragten Zugang zu folgenden Informationen:

1.) Dokumente, aus denen Standort, erfasster Bereich, Abmessungen und Energieverbrauch von Videokameras hervorgeht, mit denen öffentlicher Raum durch die Polizei oder im Auftrag der Polizei beobachtet wird. Diese Dokumente sollen, falls vorhanden, Karten oder Datenblätter sein.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

2.) Die Dokumentation dazugehöriger Maßnahmen, einschließlich der Errichtungsanordnungen nach § 490 StPO sowie ggf. vorhandene Datenschutz-Folgenabschätzungen bzw. Verfahrensbeschreibungen.

3.) Dokumente, aus denen hervorgeht, ob die eingesetzten Systeme Gesichtserkennung, Verhaltensanalyse oder sonstige "intelligente" Videoüberwachungsmaßnahmen ermöglichen. Damit meine ich auch Systeme, bei denen solche Funktionalitäten lediglich deaktiviert wurden oder einfach nicht genutzt, aber grundsätzlich bereitgestellt werden.

4.) Dienst- und Verfahrensanweisungen zum Einsatz von Videokameras.

Nachdem Sie dem Polizeipräsidium Ihre Anschrift mitteilten, erhielten Sie am 28. Juni 2021 per Briefpost teilweise Zugang zu den von Ihnen beantragten Informationen (Stellungnahme) sowie die Beschreibung der Kamerateypen (Anlage 3) und die einzelnen Errichtungsanordnungen (Anlage 1 und 4 bis 7) mit einzelnen Schwärzungen. Bezüglich der Standorte der Kameras, des Datenschutzkonzepts sowie der Dienst- und Verfahrensanweisungen teilte das Polizeipräsidium mit, dass dem Informationszugang der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG (öffentliche Sicherheit) entgegenstehe. Durch die Offenlegung dieser Informationen könnten polizeiliche Maßnahmen konterkariert werden.

In Bezug auf die Vertragsunterlagen zwischen dem Polizeipräsidium Mannheim und dem Fraunhofer-IOSB teilt Ihnen das Präsidium mit, dass es sich dabei um vertrauliche Informationen der Vertragspartner handele, weshalb eine Herausgabe nicht möglich sei.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2021 baten Sie das Polizeipräsidium Mannheim die Schutzgründe nochmals zu prüfen sowie die tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die teilweise Ablehnung nach LIFG darzulegen.

Am 13. August 2021 teilte Ihnen das Polizeipräsidium mit, dass geprüft werde inwieweit das PP Mannheim zu den von Ihnen übersandten Fragen einer Auskunftspflicht unterliege. Dies geschehe auch in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit des Landes-Baden-Württemberg (LfDI). Zudem wurde Ihnen mitgeteilt, dass das Fraunhofer-IOSB im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens angehört werde.

Trotz mehrmaliger Erinnerung und Aufforderung zur Beantwortung hat das PP Mannheim auf die fehlende Rückmeldung des Fraunhofer-IOSB und Stellungnahme des LfDI BW verwiesen und Ihnen bis dato keine abschließende Antwort zukommen lassen.

Sie haben uns mitgeteilt, dass Ihnen aktuell noch folgende Informationen fehlen:

- Datenschutzkonzept
- Vertragsunterlagen des Fraunhofer-IOSB
- Kamerastandorte

Für weitere Einzelheiten sei an dieser Stelle auf den Schriftverkehr mit dem PP Mannheim verwiesen.

Dazu möchten wir folgende rechtliche Hinweise erteilen:

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information. Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Nur in besonderen Fällen kann eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten erfolgen.

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 9 LIFG.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG

3. den Schutz geistigen Eigentums sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen und substantiiert darzulegen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Ablehnung nach LIFG ein Verwaltungsakt ist und somit immer einer Begründung und ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung bedarf.

Der Schutzgrund nach **§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG** betrifft Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit knüpft an das klassische Polizei- und Ordnungsrecht an. Die informationspflichtige Stelle muss die hinreichende Wahrscheinlichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit aufgrund des Bekanntwerdens der Information darlegen. Grundlage dieser prognostischen Einschätzung sind bei den informationspflichtigen Stellen vorhandene sicherheitsrelevante Erkenntnisse, die sich regelmäßig, aus einer Vielzahl von Einzelinformationen zusammensetzen und erst in ihrer Gesamtschau eine Beurteilung der Sicherheitslage ermöglichen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 20.03.2012, 12 B 27.11, Rn. 36).

Aus unserer Sicht bestehen bzgl. der Bekanntgabe der Kamerastandorte sowie dem Datenschutzkonzept keine nachteiligen Auswirkungen für die öffentliche Sicherheit. Es handelt sich bei der Videoüberwachung um eine präventive Maßnahme (Gefahrenabwehr) und nicht um eine verdeckte Maßnahme. Datenschutzkonzepte enthalten in der Regel allgemeine Informationen zur datenschutzrechtlichen Beurteilung von Vorgängen und keine schützenswerten Inhalte.

Vertragsunterlagen können möglicherweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach **§ 6 S. 2 LIFG** enthalten. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 14. März 2006, BVerfGE 115, 205) „*alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge [...], die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat*“. Das berechtigte Interesse des Unternehmens an der Nichtverbreitung

der begehrten Information setzt voraus, dass die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Urteile vom 23.02.2017 a. a. O. Rn. 64, 90 und vom 24.09.2009 a. a. O. Rn. 50).

Ein Zugang ist grundsätzlich nur mit Einwilligung möglich. Soweit sich die verfassungsberechtigte Person auf das Schutzrecht beruft obliegt es alleine der informationspflichtigen Stelle zu prüfen, ob ein schutzwürdiges Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis wirklich vorliegt. Eine Einwilligung hilft also, diesen Aufwand zu ersparen, deren Verweigerung nicht.

Die fehlende Rückmeldung des Fraunhofer-IOSB kann nicht zum Anlass genommen werden, den Antrag auf Informationszugang „ruhen“ zu lassen. Im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 LIFG müssen die informationspflichtigen Stellen dafür Sorge tragen, dass das Verwaltungsverfahren nicht verschleppt wird.

Für die Beantwortung des Informationszugangsantrages kommt es auch auf eine möglicherweise ausstehende Stellungnahme des LfDI nicht an.

Für weitere Informationen zum LIFG finden Sie hier unseren Praxis-Ratgeber:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/>

Wir haben das Polizeipräsidium Mannheim um nochmalige Prüfung und Beantwortung Ihres Antrags gebeten. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg